

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2015/220
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	26.10.15
Abschluss neuer Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) für die Gas- und Elektrizitätsversorgung für das Stadtgebiet Borken zum 01.01.2016		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Petra Tenostendarp	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	04.11.2015	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

In der Vergangenheit wurde ein Konzessionsvertrag für die Versorgung mit Strom, Gas, evtl. anderen Energien und Wasser geschlossen, der ursprünglich für alle Energiearten bis zum 31.12.2015 laufen sollte. Zum 01.07.2009 gab es eine Vertragsänderung dahingehend, dass für die Wasserversorgung durch die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH in den Stadtteilen Weseke und Borkenwirthe/Burlo der Vertrag am 01.07.2009 in Kraft trat und bis zum 30.06.2029 läuft. Für das übrige Gebiet der politischen Gemeinde Borken verlängerte sich der Vertrag vorzeitig bis zum 30.06.2029. Der Teil des Vertrages, der sich auf die Versorgung mit Gas und Strom bezieht, endet allerdings weiterhin mit Ablauf des 31.12.2015.

Die Entscheidung der Stadt Borken nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Neuvergabe der Wegenutzungsrechte für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, stellt grundsätzlich eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung i.S.d. Art. 28 Abs. 2 GG dar.

Gleichwohl ist die Gemeinde bei ihrer Auswahlentscheidung nicht völlig frei. Die Gemeinde hat hierbei insbesondere die europarechtlichen Grundsätze der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu beachten. Zudem ist die Gemeinde nach § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG bei der Auswahl des neuen Konzessionärs den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet.

Danach ist Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Zudem soll die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen dienen. Zweck dieses Gesetzes ist ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

Die Gemeinde trägt dieser gesetzlichen Vorgabe dadurch Rechnung, dass sie die Ziele des § 1 EnWG entsprechend konkretisiert und diese in dem von ihr durchzuführenden Auswahlverfahren berücksichtigt. Danach ist bei der Auswahlentscheidung insbesondere auf eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche“ Leistungserbringung des Konzessionärs zu achten.

Im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Bekanntmachungs- und Auswahlverfahrens gemäß § 46 Abs. 3 EnWG gab die Stadt Borken am 16.12.2013 im elektronischen Bundesanzeiger das Auslaufen der Konzessionsverträge für die Gas- und Elektrizitätsversorgung fristgemäß bekannt und setzte zugleich eine Frist für die Interessenbekundung.

Bis zum Ablauf dieser Frist meldete nur ein Interessent, hier die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, ihr Interesse an den Abschlüssen der beiden o.g. Konzessionsverträge an.

Im Laufe der Vertragsverhandlungen und bei der Vertragsgestaltung selber wurde insbesondere darauf geachtet, dass die Ziele des § 1 EnWG berücksichtigt wurden. Aus unserer Sicht erfüllen die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH die von § 1 EnWG geforderten Kriterien. Mit dem Abschluss der o.g. Konzessionsverträge verpflichten sie sich, eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 EnWG sicherzustellen.

Die o.g. Konzessionsverträge bilden die rechtliche Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit der Stadt Borken und der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH. Die Verträge sollen sowohl einen angemessenen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen der Stadt Borken und der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH herstellen als auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG, sichern.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen unter 50.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Konzessionierung zur Gas- und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Stadt Borken vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2035 an die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH zu vergeben.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Konzessionsverträge für die Gas- und Elektrizitätsversorgung (siehe Anlage 01 und Anlage 02) mit der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH abzuschließen.

Anlagen:

Anlage 01 - Konzessionsvertrag Gasversorgung zum 01.01.2016

Anlage 02 - Konzessionsvertrag Stromversorgung zum 01.01.2016